

Pohle, Kurt

**Article — Digitized Version**

## Die Kriegsopferversorgung in der Bundesrepublik

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Pohle, Kurt (1955) : Die Kriegsopferversorgung in der Bundesrepublik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 4, pp. 224-226

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132072>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

daß jeder Geschädigte seinen eigenen Antrag als den allerdringlichsten ansieht, über die immer wieder ausgesprochene Erwartung, daß nicht „bürokratisch“ nach Paragraphen, sondern mit dem Herzen und mit menschlichem Verständnis über die Anträge entschieden werden möge; über den nur beschränkten Umfang der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel und die Überlastung der Ausgleichsdienststellen mit Anträgen, über die Tatsache, daß unendlich viel Arbeitszeit durch Rückfragen der Antragsteller verloren geht, über die nun einmal notwendigerweise gegebene Bindung der Ämter an die Gesetze und Weisungen, und

so fort. Die Durchführung des Lastenausgleichs verlangt von den Geschädigten noch weiterhin viel Geduld und von den Bediensteten ein Höchstmaß von Einsatzbereitschaft und Arbeitsfreude. Zwei ausschlaggebende Merkmale beherrschen den Lastenausgleich und werden an seinem Ende stehen, wie sie an seinem Anfang gestanden haben:

Die Begrenzung der Belastungsfähigkeit der Abgabepflichtigen durch die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, und die Notwendigkeit, die aufkommenden Mittel nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu verteilen.

## Die Kriegsofferversorgung in der Bundesrepublik

Kurt Pohle, M. d. B., Bonn

Das alte Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 wurde durch das Kontrollratsgesetz vom 20. August 1946 mit allen Nebengesetzen aufgehoben. Die Anordnungen der Militärregierungen hatten die Zahlung von Versorgungsgebühren schon vor diesem Aufhebungstermin zur Einstellung gebracht. Im Jahre 1947 kam es dann in der amerikanisch besetzten Zone zu einer Neuregelung durch das KB-Leistungsgesetz, in der britisch besetzten Zone zu einer Regelung nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 vom 2. Mai 1947, in der französisch besetzten Zone im Lande Rheinland-Pfalz durch das Landesversorgungsgesetz vom 18. Januar 1949, im Lande Württemberg-Hohenzollern durch das KB-Leistungsgesetz vom 11. Januar 1949, während im Lande Baden weiterhin das alte Reichsversorgungsgesetz mit einigen Einschränkungen angewendet werden konnte.

Der Wirtschaftsrat hat im Jahre 1949 noch ein Angleichungsgesetz für die Bizone zu erlassen versucht, um die Unterschiede in der Kriegsofferversorgung wenigstens einigermaßen auszugleichen, doch versagten die Militärgouverneure diesem Gesetz ihre Genehmigung.

### GESETZLICHE REGELUNG

Durch den Art. 74 des Grundgesetzes konnte nach der Bildung von Bundestag und Bundesregierung endlich wieder das auseinandergelaufene Versorgungsrecht der Kriegsoffervereiner einheitlichen Regelung zugeführt werden. Der Bundestag beschloß am 2. Februar 1950 ein Überbrückungsgesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffervere, das rückwirkend mit dem 1. Januar 1950 in Kraft trat. Am 19. Oktober 1950 verabschiedete dann der Bundestag das Bundesversorgungsgesetz, das mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 die Versorgung der Opfer des Krieges bundeseinheitlich regelt. In diesem Gesetz wurde auch erstmalig die Gesetzesgleichheit mit Berlin hergestellt. Zu diesem Gesetz sind bisher drei ergänzende und die Leistungen des Gesetzes zum Teil verbessernde Novellen gekommen, wovon die letzte am 1. Januar 1955 in ihren wesentlichen Bestimmungen wirksam wurde. Das Bundesversorgungsgesetz ist kein Neubau. Die Fundamente und der Grundriß des früheren Reichs-

versorgungsgesetzes sind beibehalten worden. Die einzelnen Abschnittswohnungen in dem Bundesversorgungsgesetz sind teilweise kleiner geworden, was mit der großen Zahl von 4,3 Mill. Versorgungsberechtigten begründet wird, wobei man aber an der positiven Ergänzung durch die fürsorgerischen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vorbeigehen kann. Neben den reinen Rentenleistungen sind die Bestimmungen über die Heilbehandlung, um den Gesundheitszustand des Beschädigten zu bessern und seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten, sowie die Bestimmungen über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Beschädigte und Hinterbliebene zur Sicherstellung der Schul- und Berufsausbildung der unterhaltsberechtigten Kinder von wesentlicher Bedeutung.

### LEISTUNGEN

Die Versorgung wird auf Antrag gewährt und umfaßt Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld, soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung, Beschädigtenrente und Pflegezulagen, Bestattungsgeld und Bezüge für das Sterbevierteljahr, Hinterbliebenenrente und Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen. Wenn ein Anspruch auf Rente festgestellt worden ist, so wird wegen anerkannter Folgen der Schädigung Heilbehandlung gewährt. Schwerbeschädigte erhalten auch für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Heilbehandlung. Angehörige Schwerbeschädigter, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, erhalten ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie Krankenhausbehandlung, wenn die Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann. Wichtig ist für den Beschädigten auch die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Wünscht der Blinde einen Führhund, so muß auch dieser durch die orthopädische Versorgungsstelle beschafft werden. Der Unterhaltsbetrag für den Führhund von monatlich 25 DM steht jetzt jedem Blinden als sogenannte Führhilfe zu. Die §§ 25—27 des Gesetzes umfassen die soziale Fürsorge und die Arbeits- und Berufsförderung. Es ist eine der vordringlichsten Aufgaben der mit der Durch-

führung dieser Bestimmungen betrauten Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen, dem Beschädigten alle Möglichkeiten dafür zu gewähren, daß er in seinem alten Beruf weiterarbeiten oder durch eine entsprechende Berufsumschulung einen anderen Beruf ausüben kann, ohne daß er in seiner sozialen Stellung absinkt. Für Kriegsblinde, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte haben die hierfür zuständigen Hauptfürsorgestellen eine wirksame Sonderfürsorge durchzuführen. Die Beschäftigung Schwerbeschädigter ist durch ein besonderes Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 geregelt. Nach diesem Gesetz müssen alle Arbeitgeber, die über wenigstens sieben Arbeitsplätze verfügen, wenigstens einen Schwerbeschädigten beschäftigen. Die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen haben auf wenigstens 10 % der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte zu beschäftigen. Für die sonstigen öffentlichen und privaten Betriebe ist eine Beschäftigung von 8 % vorgeschrieben. Die Zahl der arbeitslosen Schwerbeschädigten im Bundesgebiet beträgt gegenwärtig noch rund 30 000, und ihre Unterbringung ist wesentlich mit der inneren Umsiedlung und der Errichtung von Wohnraum in der Nähe des Arbeitsplatzes verknüpft. Bei der Schaffung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter ging man von einer Zahl von 713 795 anerkannten Kriegsbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von wenigstens 50 % aus.

Die Erziehungsbeihilfen sollen den Waisen und den Kindern von Beschädigten eine Schul- und Berufsausbildung ermöglichen, wie sie ohne den Verlust oder die Schädigung des Ernährers möglich gewesen wäre. Die Erziehungsbeihilfe ist so zu bemessen, daß sie in Verbindung mit dem sonstigen Einkommen die Durchführung der Ausbildung sicherstellt. Der Grundsatz der individuellen Fürsorge hat in der Durchführung dieser Gesetzesbestimmung ein Bewährungsfeld höchster menschlicher Leistung vor sich.

Das Bundesversorgungsgesetz kennt die Grundrente und die Ausgleichsrente. Auf die Grundrente hat jeder Beschädigte Anspruch, solange seine Erwerbsfähigkeit infolge der Schädigung um 25 % oder mehr gemindert ist. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 % und mehr, so gehört der Betreffende zum Kreis der Schwerbeschädigten und hat Anspruch auf eine Ausgleichsrente, wenn die hierfür festgesetzten Einkommensgrenzen nicht überschritten sind.

Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 % 18 DM	um 60 % 43 DM
um 40 % 24 DM	um 70 % 56 DM
um 50 % 31 DM	um 80 % 83 DM
bei Erwerbsunfähigkeit 97 DM	

Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % 52 DM und bei Erwerbsunfähigkeit 120 DM. Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % 100 DM und bei Erwerbsunfähigkeit 175 DM nicht übersteigt.

Um den Rahmen dieser Abhandlung nicht mit der Aufzählung der einzelnen Rentenposten zu sprengen, sei der Bedeutung halber nur noch darauf hingewiesen, daß sich die Teilung der Renten in Grund- und Ausgleichsrente auch bei den Rentenbezügen der Witwen und Waisen fortsetzt. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe anstelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung von 1200 DM. Elternrente wird für die Dauer der Bedürftigkeit unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre. Zur Übertragung des Rentenanspruchs auf andere Personen unter bestimmten Bedingungen ist immer die Genehmigung der Hauptfürsorgestelle notwendig.

#### KAPITALISIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Wenn sich die soziale Fürsorge nach diesem Gesetz der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen annehmen soll, so ist es selbstverständlich, daß man auch dem Wohnungsbau und der Existenzgründung von Schwerbeschädigten besondere Aufmerksamkeit widmen muß. Vom Bundesversorgungsgesetz aus gesehen, ist hierbei das Kapitel der Kapitalabfindung noch bemerkenswert. Zum Zwecke des Erwerbs oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Zwecke des Erwerbs grundstücksgleicher Rechte können Schwerbeschädigte durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Ebenso kann eine Kapitalabfindung auch gewährt werden zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, sofern hierdurch die Anwartschaft auf baldige Zuteilung einer Wohnung oder Siedlerstelle durch dieses Unternehmen sichergestellt wird. Ebenso kann die Kapitalabfindung zum Abschluß eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamten-Heimstättenwerk gewährt werden. Grundsätzlich sollen die Kapitalabfindungen vom 21. bis zur Erreichung des 55. Lebensjahres gewährt werden, doch sind Ausnahmen auch nach Erreichung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres unter bestimmten Bedingungen möglich. Kapitalisiert kann nur die Grundrente werden, und die Kapitalabfindung ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Nach der zweiten Novelle zum BVG vom 1. 8. 1953 kann die Kapitalabfindung auch rentenberechtigten Witwen gewährt werden.

Die Kapitalabfindungsbestimmungen des alten Reichsversorgungsgesetzes wie des Bundesversorgungsgesetzes haben sich in vielen Fällen segensreich ausgewirkt. Schmerzlich war es allerdings für die Antragsteller einer Kapitalabfindung, die durch die Nachuntersuchung anstelle der erstrebten Kapitalabfindung eine Herabsetzung ihres Erwerbsminderungsgrades und den Verlust ihrer Schwerbeschädigteneigenschaft erfahren mußten. Es ist dies ein Vorgang, der überhaupt bei Nachuntersuchungen unter den Kriegsbeschädigten viel Verbitterung geschaffen hat, wenn nach Jahren durch einen Wandel der ärztlichen Erkenntnis ein anerkanntes Versorgungsleiden plötzlich als ein anlagebedingtes Leiden gewertet wird.

Nach § 31 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge soll von der Möglichkeit, Beschädigten und Hinterbliebenen Darlehen gegen Verpfändung ihrer Versorgungsgebühren zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gewähren, tunlichst Gebrauch gemacht werden. Die Fürsorgestellen und die Hauptfürsorgestellen gewähren Darlehen, Beihilfen und Existenz-  
aufbauhilfen. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme sind begrenzt durch die Mittel, die für solche Zwecke in den einzelnen Ländern bzw. den Landesfürsorgeverbänden bereitgestellt werden können. Die Unzulänglichkeit der in einzelnen Bezirken zur Verfügung stehenden Mittel für die Zwecke einer Existenzgründung hat ergänzend private Hilfsorganisationen auf den Plan gerufen, die dem Schwerbeschädigten in der Erringung einer selbständigen Existenz als Handwerker wie als Kaufmann die noch fehlende Hilfestellung gewähren. Die Schwierigkeiten dieser fehlenden Mittel für Existenzgründungen und Hausrathilfen, die nach Maßgabe der im Haushalt eingesetzten Beträge auch nach dem Entschädigungsgesetz für ehemalige Kriegsgefangene gewährt werden können, ergeben sich ebenfalls bei der Durchführung dieses Gesetzes. Die Kannvorschriften bleiben eben eine Deklamation, wenn nicht auch dementsprechende Beträge in den Haushalten der Länder und des Bundes stehen.

Dem Schwerbeschädigten, der sich aus eigener Kraft helfen will, muß bei vorliegenden sonstigen Voraussetzungen die Starthilfe aus öffentlichen Mitteln in ausreichendem Maße gewährt werden. Diese Starthilfe ist heute vielfach noch unzulänglich. Eine bessere Dotierung der Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen erscheint als ein Gebot der Stunde.

Einer Neuregelung bedarf auch das Ausweis- und Vergünstigungswesen. Die möglichst billige Erreichung des Arbeitsplatzes und die kulturelle Entspannung zu erschwinglichen Preisen sind wir dem Schwerbeschädig-

ten schuldig, der nicht mit seinem Schicksal hadern, sondern es überwinden will. Die Förderung des Verkehrtensports ist eine öffentliche Aufgabe allerersten Ranges. Der blinde Schwimmer hat sein schweres Schicksal gemeistert und hat etwas von verlorener Lebensfreude zurückgewonnen.

#### PERSONENKREIS

Wir haben im Bundesgebiet nach den letzten Feststellungen insgesamt 1 516 028 Beschädigte mit einem Anspruch auf Versorgungsbezüge. Die Zahl der Witwen und Witwer beträgt 1 183 187, die der Halbweisen 1 215 375, die der Vollweisen 52 985. An Elternteilen, die einen anerkannten Anspruch auf Elternrente haben, gibt es 187 676, und die Kopfzahl der Elternpaare beträgt 141 076,

Im Bundesgebiet harren noch rund 250 000 Versorgungsanträge ihrer Erledigung. Die Versorgungsverwaltung wird also in der Durchführung dieser unerledigten Anträge und der dritten Novelle zum Bundesversorgungsgesetz weiterhin überfordert bleiben. Nicht nur die Kriegsoffer, sondern die gesamte Öffentlichkeit haben ein großes Interesse daran, daß gesetzliche Regelungen für die Kriegsoffer nicht durch unzureichende Personalbesetzungen einen allzu langen Abwicklungsprozeß durchzustehen haben.

Den Anspruch der Versorgungsberechtigten auf eine gerechte Auswirkung des gestiegenen Sozialprodukts auch auf ihre Versorgungsbezüge wird niemand ernstlich bestreiten können. Will man das Bundesversorgungsgesetz wohlwollend im Sinne des Gesetzgebers auslegen, wird man in den Verwaltungsvorschriften zu einer Vereinfachung der Bestimmungen über den Nachweis der sich verändernden Einkommensbezüge kommen müssen. Wer die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes im ganzen Bundesgebiet beobachten konnte, wird sich mit Nachdruck zur Schaffung einer Bundesversorgungsverwaltung bekennen.

## Die Regelung der Reichsverbindlichkeiten

Ministerialdirigent Dr. Féaux de la Croix Bonn

**W**enn nachstehend von Reichsverbindlichkeiten die Rede ist, so werden hierunter nur solche Verbindlichkeiten verstanden, die auf bürgerlichem Recht oder auf normalen staatlichen Verwaltungsmaßnahmen beruhen (z. B.: Anleihen, Ansprüche aus Kauf-, Werk- und Dienstverträgen, Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme, Ansprüche auf Schadenersatz). Nicht behandelt werden also Ansprüche auf Entschädigung von Verlusten, die durch NS-Verfolgungsmaßnahmen, durch Kriegsmaßnahmen oder Eingriffe der Siegermächte entstanden sind.

#### GEGENWÄRTIGE RECHTSLAGE

Für die heutige Rechtslage der Reichsgläubiger sind die Vorschriften einerseits des Umstellungsgesetzes, andererseits des Grundgesetzes entscheidend. § 14 UG

bestimmt, daß Reichsverbindlichkeiten nicht umgestellt werden. Art. 134 Abs. 4 GG besagt, daß das Nähere über das Reichsvermögen durch ein besonderes Ausführungsgesetz zu regeln ist. Die Rechtsprechung hat auf diesen Rechtsgrundlagen folgende Thesen entwickelt: Reichsverbindlichkeiten können zwar nicht gegen den Bund, wohl aber gegenüber dem noch als fortbestehend zu betrachtenden Reich — jedenfalls in der Form der Feststellungsklage — geltend gemacht werden. Die Geltendmachungssperre in bezug auf den Bund gilt jedoch nicht, soweit der Gläubiger einer RM-Reichsverbindlichkeit diese zur Aufrechnung gegenüber einer Forderung des Reichs benutzt; Voraussetzung ist hierbei nur, daß sich beide Forderungen schon vor der Währungsreform aufrechenbar einander gegenüberstanden. Eine solche Aufrechnung mit Reichsverbindlichkeiten ist unter gewissen Umständen